

Az.: 3 A 495/11
3 K 1807/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Gestattung der Erwerbstätigkeit
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 7. März 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juni 2011 - 3 A 1807/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem die Klage des Klägers auf Gestattung einer Erwerbstätigkeit abgewiesen worden ist, hat keinen Erfolg.
- 2 Die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) sind nicht gegeben.
- 3 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten habe, über seinen Antrag, ihm eine Erwerbstätigkeit zu gestatten, neu zu entscheiden. Zwar erfülle der Kläger die Voraussetzung eines seit einem Jahr geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1, § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV, da er sich seit dem negativen Abschluss seines Asylverfahrens im Jahr 2008 hier geduldet aufhalte. Der von ihm beehrten Erteilung der Beschäftigungserlaubnis stehe aber § 11 Satz 1 2. Alt. BeschVerfV entgegen, wonach einem geduldeten Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden

darf, wenn bei diesem aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Die Kammer sei davon überzeugt, dass sich der Kläger nicht nachhaltig und ernsthaft um die Beibringung eines Identitätsnachweises und die hiervon abhängige Ausstellung eines Reisepasses oder Passersatzdokumentes bemühe. Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV sei ein Ausländer, der keinen gültigen Pass oder Passersatz besitze, verpflichtet, in der dort beschriebenen Weise an der Beschaffung eines derartigen Papiers mitzuwirken. Die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz (künftig: ZAB) habe den Kläger seit 2008 wiederholt aufgefordert, bei der Beschaffung eines Reisepasses mitzuwirken. Die von ihm daraufhin gemachten Angaben zu seiner Identität, seinem letzten Wohnort und zu Personen, die seine Identität bestätigen könnten, seien völlig unzureichend und im Wesentlichen auch unzutreffend. Seine Angaben hätten bei Vorortüberprüfungen durch einen Vertrauensanwalt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Pakistan mehrfach nicht bestätigt werden können. Auch die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen änderten hieran nichts. Dem Papier mit seinem Lichtbild, auf dem ein Mitarbeiter eines pakistanischen Rechtsanwalts bestätigt habe, dass er die abgebildete Person, den Kläger, kenne, könne keine Bedeutung beigemessen werden, da der Name des Mitarbeiters nicht genannt werde und auch keine Angaben dazu gemacht würden, seit wann dieser in der Kanzlei arbeite. Der Kläger habe auch keine Angaben dazu machen können, in welchen Rechtsstreitigkeiten er von den von ihm angegebenen Rechtsanwälten vertreten gewesen sei. Auch die vertieften Hinweise auf seinen Wohnort könnten das Ergebnis der Ermittlungen von offizieller Seite nicht ausräumen, denn es sei nicht nachvollziehbar, dass den Kläger, der nach seinen eigenen Angaben von 1997 bis 2006, mithin neun Jahre, dort als Obst- und Gemüsehändler gearbeitet habe, niemand kenne. Es hätte ihm obliegen, Namen und Adressen von Lieferanten, Kunden, Freunden und Bekannten zu nennen, die gegebenenfalls vor Ort nach ihm befragt werden könnten. Schließlich habe der Kläger auch auf die dritte Mahnung der ZAB vom 29. März/5. April 2011 hin keine Zeugen, die seine Identität bestätigen könnten, angegeben; die von ihm daraufhin wiederum benannten zwei Rechtsanwälte hätten - wie ihm in der Mahnung mitgeteilt worden sei - nicht bestätigen können, dass er ihr Mandant gewesen sei. Gründe, die sein Verhalten rechtfertigen oder entschuldigen könnten, seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 4 Der Kläger wendet hiergegen ein, dass das Gericht die Ausschlussregelung in § 11 BeschVerfV verkenne. Da es sich um eine Ausnahme von der Regel handle, müsse die Vorschrift eng ausgelegt werden. Eine allgemein schuldhaft unzureichende Mitwirkung des Ausländers bei der Passbeschaffung reiche daher nicht aus. Es sei vielmehr notwendig, dass der Ausländer eine von der Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht angeordnete konkrete Mitwirkungshandlung nicht erbringe. Die hier vertretene Ansicht werde durch das Sächsische Landessozialgericht zu § 1a Nr. 2 AsylbLG (Beschl. v. 19. Januar 2011 - L 7 AY 6/09 B ER -, n. v.) geteilt. Hiernach sei von § 1a AsylbLG nur sanktioniert, dass der Betreffende eine konkrete, zumutbare und erfüllbare Mitwirkungshandlung nicht vornehme. Hierzu müsse die Behörde dem Antragsteller eine konkrete Mitwirkungshandlung aufgeben, die dieser aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht befolge. Im Übrigen habe er alle von den Behörden geforderten Angaben in schlüssiger Weise gemacht; er sei jeder angeordneten Mitwirkungshandlung nachgekommen. Falsche Angaben hätten ihm nicht nachgewiesen werden können. Konkrete weitere Fragen seien ihm durch die Ausländerbehörde nicht gestellt worden. Dass die Deutsche Botschaft in seinem Heimatort tätig geworden sei, sei ihm erst in der mündlichen Verhandlung offengelegt worden. Damit sei ihm die Möglichkeit genommen worden, sich damit kritisch auseinanderzusetzen und weitere Bemühungen anzustellen. Er sei davon ausgegangen, dass seine Bemühungen hinreichend gewesen seien. Denn er habe die Adressen seiner Rechtsanwälte in Pakistan nachweisen und auch einen Nachweis darüber erbringen können, dass diese Rechtsanwälte tatsächlich existierten. Auch habe der von ihm mit der Recherche beauftragte Rechtsanwalt die Bestätigung erbringen können, dass ihn ein Mitarbeiter seines früheren Rechtsanwalts wiedererkannt habe. Die Rechtsanwälte hätten ihm geholfen, wenn er von der Polizei mangels gültiger Papiere festgehalten worden sei. Sie hätten die Polizei bestochen; dass hierzu keine Akte angelegt worden sei, ergebe sich von selbst. Bei seinen Angaben im Asylverfahren am 19. April 2006 habe er nicht wissen können, dass seine Rechtsanwälte kurze Zeit später versterben würden. Auch fehle dem Verwaltungsgericht der Einblick, wie sich ein Händler in Pakistan durchschlage. Alle Geschäfte würden bar abgewickelt. Feste Kunden- und Lieferantenbeziehungen existierten nicht; alles geschehe auf der Straße durch Zuruf.
- 5 1. Ernstliche Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat der Kläger damit nicht anführen können.

- 6 Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Bezieht sich das Antragsvorbringen auf die Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts und wird dabei die diesem obliegende Beweis- oder Tatsachenwürdigung in Frage gestellt, reicht für eine Zulassung nicht aus, dass der erkennende Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht selbst. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme, einer Beweis- oder einer Tatsachenwürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2012 - 3 A 928/10 -). Dies bedeutet, dass eine Beweis- oder Tatsachenwürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (SächsOVG a. a. O. m. w. N.). Dies ist vorliegend nicht gelungen.
- 7 1.1 Der vom Verwaltungsgericht Dresden getroffenen Entscheidung liegt keine unzutreffende Auslegung von § 11 Satz 1 2. Alt. BeschVerfV zugrunde. Hiernach darf einem geduldeten Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn bei ihm aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 2 der Vorschrift insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt. § 11 Satz 1 2. Alt. BeschVerfV ist nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung und der Kommentarliteratur dann erfüllt, wenn der Ausländer ihm zumutbare Mitwirkungshandlungen bei der Beschaffung von Reisepapieren unterlässt. Dabei kann er sich nicht allein auf die Erfüllung derjenigen Pflichten, die ihm konkret von der Ausländerbehörde vorgegeben werden, beschränken, sondern ist vielmehr gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um das bestehende Ausreisehindernis nach seinen Möglichkeiten zu

beseitigen. Unter Berücksichtigung von § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV kann von dem Ausländer daher auch verlangt werden, es nicht bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen und bei der Vorsprache bei der Auslandsvertretung seines Heimatstaates zu belassen, sondern darüber hinaus weitere Angaben zu machen, die seine Identifikation ermöglichen. Die ihm gemäß § 11 BeschVerfV abverlangten Mitwirkungspflichten entsprechen damit den in § 25 Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG festgelegten Pflichten. Schließlich hat der Ausländer die Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht zu belegen und nachzuweisen (BayVGh, zuletzt Beschl. v. 27. Juli 2010 - 10 ZB 10.276 -, juris Rn. 12; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18. Mai 2011 - OVG 3 B 3.11 -, juris Rn. 26 m. w. N.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 8. April 2010 - 11 PA 85/10 -, juris Rn. 5; OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2006 - 18 B 1772/05 -, juris Rn. 42 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 29. März 2010 - 2 O 8/10 -, juris Rn. 14; jeweils m. w. N. auch aus der Literatur; Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblattsammlung, Stand: Februar 2013, C 1.2 Rn. 47 ff.).

- 8 Eine Beschränkung der Mitwirkungspflicht auf die Vornahme von Handlungen, die dem Ausländer konkret auferlegt werden, ergibt sich aus § 11 BeschVerfV hingegen nicht. Die zu § 1a Nr. 2 AsylbLG ergangene Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts, auf die der Kläger hierzu verweist, ist trotz des insoweit gleichlautenden Wortlauts der Ausschlussregelungen nicht übertragbar. Für die einschränkende Auslegung dort war maßgeblich, dass die bei einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten drohende Leistungskürzung gemäß § 1a AsylbLG eine existenzielle Beeinträchtigung des Betroffenen darstellen würde, der nur eine einschränkende Auslegung der Vorschrift gerecht werde. Darüber hinaus - so das Sächsische Landessozialgericht - sei der Ausländer gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG sowieso schon von den sogenannten Analogleistungen ausgeschlossen, wenn er wegen Passlosigkeit die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst habe. Es sei - so das Gericht - daher nicht erforderlich, die Leistungsansprüche des Ausländers darüber hinaus zusätzlich dauerhaft zu beschränken. Diese Erwägungen sind nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Denn dem Ausländer wird durch das Verbot einer Beschäftigung - anders als gemäß § 1a AsylbLG - nicht seine Existenzgrundlage entzogen. Vielmehr beruht § 11 BeschVerfV - wie sich aus der vorbezeichneten Rechtsprechung hierzu ergibt - auf derselben gesetzgeberischen Erwägung wie der

Anspruchsausschluss gemäß § 25 Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG, der das Verhalten des Ausländers sanktioniert, der die ihm vom Gesetz aufgegebene Mitwirkung verweigert. Daher findet der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht erst dort seine Grenze, wenn dem Ausländer ein Verhalten abgenötigt würde, das unzumutbar bzw. wenn der Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nicht kausal gewesen ist (BayVGH a. a. O.; OVG NRW a. a. O. Rn. 59 f. m. w. N.).

9 1.2 Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht Dresden zu Recht festgestellt, dass der Kläger vorliegend seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist. Dabei hat das Verwaltungsgericht wie auch der Beklagte zutreffend auf die von der ZAB veranlassten Recherchen des Vertrauensanwalts der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Pakistan abstellen können. Hierfür war nicht Voraussetzung, den Kläger vorab über die Ergebnisse der Recherchen im Einzelnen zu unterrichten. Die ZAB hatte den Kläger im Rahmen der dritten Mahnung summarisch über das Ergebnis der Vorortermittlungen unterrichtet. Die Berichte über die Recherchen sind Teil der Verfahrensakten, die vom Kläger im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden können. Einen entsprechenden Antrag - gegebenenfalls unter zusätzlicher Beantragung einer Unterbrechung oder Vertagung - hat der durch einen Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger, dem die Rechercheergebnisse in der mündlichen Verhandlung im Einzelnen mitgeteilt worden sind, aber nicht gestellt. Daher ist auch kein Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs erkennbar.

10 Aus den Recherchen des Vertrauensanwalts, der auch die mehrfach nachgebesserten Angaben des Klägers überprüft hatte und dessen Ermittlungsergebnisse in die Berichte vom 1. März 2010 sowie vom 13. Januar 2011 eingeflossen sind, ergibt sich, dass der Kläger und seine Familie weder den teilweise langjährigen Mitarbeitern der von ihm angegebenen Anwaltskanzleien noch den Bewohnern in der von ihm angegebenen Wohngegend bekannt waren. Darüber hinaus hat auch die Botschaft seines Heimatlandes letztmals am 14. Mai 2010 darauf hingewiesen, dass mit den vom Kläger gemachten Angaben eine Identifikation nicht möglich sei. Weitere Angaben, die seine Identifikation ermöglicht hätten, sind vom Kläger nicht gemacht worden. Soweit das Verwaltungsgericht Dresden die von ihm in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen als nicht ausreichend eingeschätzt

hat, hat der Kläger die verwaltungsgerichtliche Tatsachenwürdigung nicht wirksam in Frage gestellt, weil er die hierfür erforderlichen schweren Fehler nicht nachgewiesen hat. Dass das Gericht die fehlenden Angaben des Klägers zu der Tätigkeit der von ihm angeblich beauftragten Rechtsanwälte zu seinen Ungunsten bewertet hat, ist ohne weiteres nachvollziehbar. Denn der Hinweis darauf, die Rechtsanwälte hätten ihm bei der Bestechung von Polizeibeamten geholfen, ist erst in dem Antrag auf Zulassung der Berufung enthalten und daher für das Gericht bedeutungslos. Warum er diese Angaben nicht schon im Rahmen seiner Anhörung zu seinem Asylbegehren vom 19. April 2006 oder - auf die konkrete Nachfrage des Gerichts hin - in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, ist nicht verständlich. Auch hat der Kläger die verwaltungsgerichtlichen Überlegungen nicht angegriffen, warum dem Inhalt der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bestätigung keine Bedeutung beigemessen werden könne. Dass es der ZAB sowie der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ohne Hinweis wenigstens auf den Namen des angeblichen Mitarbeiters nicht möglich ist, diese Angaben über den bereits mehrfach eingeschalteten Vertrauensanwalt zu überprüfen, ist ebenfalls ohne weiteres nachvollziehbar.

- 11 Weitergehende Bemühungen waren dem Kläger auch ohne weiteres zumutbar. Es wäre - worauf das Verwaltungsgericht Dresden zu Recht hingewiesen hat - bei den von ihm angegebenen Lebensumständen in seinem Heimatland ohne weiteres möglich, die Namen von Verwandten, Freunden, Bekannten, Arbeitskollegen oder Kunden anzugeben, die seine Angaben bestätigen oder konkretisieren können. Dies drängt sich schon deshalb auf, weil der Kläger die mit erheblichen finanziellen Mitteln organisierte Schleusung in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2006 nicht ohne deren Hilfe bewerkstelligt haben kann; dass der Kläger aus seinem Gemüsehandel knapp 8000 € (der umgerechnete Wert von 1 Mio. pakistanischen Rupien, die ihn die Schleusung gekostet haben soll) erwirtschaften konnte, ist dabei kaum denkbar. Zudem erscheint es fernliegend, dass er auch bei Abwicklung der Geschäfte mit Bargeld nicht feste Lieferanten oder einen Kundenstamm aus der näheren Umgebung gehabt haben sollte. Auch dürfte es ohne weiteres möglich sein, dass ehemalige Nachbarn oder Mitbewohner die Angaben des Klägers bestätigen. Mit dem alleinigen Hinweis des Klägers auf die Verhältnisse in seinem Heimatland hat er zur Überzeugung des Senats nichts dafür vorgetragen, was die Zumutbarkeit solcher Angaben ausschließen würde.

12 1.3 Damit hat der Kläger selbst unter Zugrundelegung der einschränkenden Auslegung in Bezug auf den Umfang der Mitwirkungspflichten durch das Sächsische Landessozialgericht vorliegend ein Verstoß gegen diese Pflichten begangen. Denn der Kläger - auch hierauf hat das Verwaltungsgericht Dresden zutreffend hingewiesen - ist der in der dritten Mahnung der ZAB auferlegten Pflicht zur Mitteilung von Zeugen, die seine Identität bestätigen könnten, nicht ausreichend nachgekommen. Dass mit der erneuten Benennung der beiden Anwälte in der Widerspruchsbegründung gegen einen weiteren nicht streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid vom 8. Februar 2011 der Aufforderung nicht Genüge getan werden konnte, ergab sich dabei schon aus dem in der dritten Mahnung enthaltenen Hinweis, dass diese Anwälte eine Mandatierung durch ihn nicht bestätigt hatten. Damit ist der Kläger auch einer ihm konkret auferlegten Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachgekommen.

13 2. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.

14 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124 Rn. 10). Eine solche Frage hat der Kläger aber nicht aufgeworfen.

15 Der Kläger hält die nachfolgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:

„Ist § 11 Satz 1 Alt. 2 BeschVerfV wie § 1a AsylbLG als Ausnahmenvorschrift konzipiert und greift daher als Sanktion nur dann, wenn von den Ausländerbehörden eine konkrete Mitwirkungshandlung durch den Ausländer gefordert wird, die für jedermann erkennbar sachdienlich ist und die tatsächlich befolgt und vernünftigerweise gefordert werden kann, und die vom geduldeten Ausländer nicht befolgt wird?“

16 Die Frage ist nicht klärungsbedürftig. Wie der unter Nr. 1 angeführten Rechtsprechung zu entnehmen ist, ergibt sich der Umfang der Mitwirkungspflichten, deren

Nichtbefolgung gemäß § 11 BeschVerfV zur Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis führt, aus den dem Ausländer durch die Regelungen des Aufenthaltsrechts auferlegten Mitwirkungspflichten; dabei ist von den zu § 25 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AufenthG gebildeten Fallgestaltungen auszugehen. Eine hiervon abweichende einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist weder vorgetragen noch erkennbar. Die Übertragung der zu § 1a AsylbLG ergangenen Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts auf die vorliegende Fallkonstellation ist aus den erwähnten Gründen nicht angezeigt. Der Kläger hat damit nicht dargetan, dass die von ihm erhobene Frage im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts einer erneuten obergerichtlichen Klärung bedürfte.

- 17 Darüber hinaus ist die Frage hier auch nicht klärungsfähig, weil sie sich im erstrebten Berufungsverfahren nicht stellen würde. Wie dargetan, wäre selbst unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts ein Mitwirkungsverstoß des Klägers festzustellen. Daher bedarf es vorliegend keiner Klärung der vom Kläger erhobenen Frage, um über sein Begehren zu entscheiden.
- 18 Schließlich ließe sich die Frage auch nicht mit allgemeiner Bedeutung beantworten. Denn die in der Frage angesprochene Sachdienlichkeit und Zumutbarkeit der dem Ausländer abzufordernden Mitwirkungshandlung kann nur für jeden Einzelfall gesondert beurteilt werden.
- 19 Nach allem kann der Antrag auf Zulassung keinen Erfolg haben.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*